

S A M M E L U N G

aller

noch in Wirksamkeit bestehenden

allerhöchsten

P a t e n t e

im

wörtlichen Abdrucke.

ZAMMELBUND

1711

noch in Bestandtheil bestehend
allerhöchsten

Printz

1711

würdigen Abdruck

Jagdordnung. Wir Joseph der Zweyte, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser etc.

Die Jägerordnungen von 1728 und 1573 sind bereits durch verschiedene nachgefolgte Verordnungen in vielen Stücken abgeändert, überhaupt aber den dermaligen Begriffen von dem Eigenthumsrechte nicht mehr angemessen.

Wir fanden uns daher bewogen, alle vorhergehenden, in Ansehen der Jägerrey erstoffenen Verordnungen hiermit aufzuheben, und in gegenwärtiges Gesetz alles dasjenige zusammenzufassen, was auf der einen Seite den Jagdeigenthümern den billigen Genuß ihres Rechtes zu erhalten, auf der andern aber, dem allgemeinen Feldbau die Früchte seines Fleisches, gegen die ungemäßigte Jagdlust sicher zu stellen, fähig seyn kann.

Unsere sämtlichen Unterthanen, wie auch unsere eigenen Jägerpartheyen werden sich daher genau nach dieser Verordnung zu halten haben, indem wir in Zukunft zwischen unsern Wildbannen, und der Jagdgerechtigkeit der Privateigenthümer in keinem Stücke einige Unterscheidung gemacht wissen wollen.

§. 1. Die Inhaber eines Wildbannes sind berechtigt, in ihren Jagdbezirken alle Gattungen von Wild mit Sulzen oder Heuschuppen zu hegen, oder auf was immer sonst für eine Art zu füttern. Auch steht ihnen vollkommen frey, das Wild, als ihr Eigenthum, gleich jedem zahmen in einem Mayerhofe genährten Viehe, in was immer für einem Alter, Größe oder Schwere, zu allen Jahreszeiten, wie es ihnen gefällig ist, zu fangen, oder zu schießen, und zum eigenen Genuße zu verwenden, oder zu verkaufen.

§. 2. Jeder Besitzer einer großen oder kleinen Jagdbarkeit hat weiters die Freyheit, in Wäldern, Auen oder Gebüschen Hasen einzusehen, Hasen oder anderes Wild in seinem Bezirke (Territorium) mit Hunden zu jagen, oder zu hegen, in so ferne dieses ohne Beschädigung, was immer für eines Grundeigenthümers geschieht, als welche der Jagdinhaber zu vergüten, gehalten seyn wird.

§. 3. Schwarzwild (Wildschweine) darf nur in geschlossenen, und gegen allen Ausbruch gut gesicherten Thiergärten gehalten werden. Wenn ein Schwarzwildstück außerhalb eines Thiergartens angetroffen wird, so ist es jedermann zu allen Jahreszeiten erlaubt, dasselbe, wie Wölfe, Füchse oder ein anderes schädliches Raubthier, zu schießen, oder sonst auf eine Art zu erlegen. Sollten sich

Jagdinhaber oder Jäger widersetzen, so werden sie zur Strafe 25 Dukaten zu erlegen, und allen durch das ausgebrochene Stück verursachten Schaden zu vergüten haben.

§. 4. Jeder Jagdinhaber ist befugt, in seinem Bezirke sich auch in Ansehen des vorüberziehenden Wildes seines Jagdrechts zu gebrauchen, und das Wild, welches seinen Bezirk betritt, auf alle mögliche, ihm selbst gefällige Art, zu fangen, zu schiessen, oder sonst zu erlegen.

§. 5. Ein in dem eigenen Wildbanne angeschossenes und verwundetes Wild, das in einen fremden Wildbann übersezt, darf daher nicht verfolgt werden, sondern bleibt dem Besizer desjenigen Banns, in den es sich gezogen hat, frey, mit demselben, wie mit seinem Eigenthume, zu schalten.

§. 6. Fangeisen und Schlingen zu legen, und Wolfsgruben zu machen, wird zwar jedem Jagdbesizer in seinem Banne gestattet. Zu Verhütung alles Schadens und Unglücks aber, müssen dabei solche Zeichen aufgesteckt werden, die von Jedermann leicht wahrgenommen und erkannt werden können.

§. 7. Wo in einem Walde der hohe Wildbann und das Reiszjagd, verschiedene Partheien gehören, wird es immer zuträglich seyn, wenn zwischen beiden ein Abkommen getroffen, und das Reiszjagd von dem Inhaber des hohen Banns entweder ganz abgelöst, oder in Pachtung genommen wird. Woferne aber der Inhaber der kleinen Jagd solche selbst benützen will, ist er verpflichtet, sich jederzeit mit dem Eigenthümer des hohen Banns, oder dessen Jägern einzuverstehen, um sein Jagdrecht von Fall zu Fall gemeinschaftlich mit denselben auszuüben, und auf diese Art den Schaden in dem hohen Wildbanne zu verhüten.

§. 8. Der hohe Wildbann und das Reiszjagd können nach Belieben verkauft oder verpachtet werden. Jedoch ist der Bauern und Bürgerstand, dem dadurch nur Gelegenheit gegeben würde, Wirthschaft und Gewerbe zu vernachlässigen, von dem Kaufe, oder der Pachtung einer Jagdbarkeit ausgeschlossen.

Daher auch Jagdbarkeiten, welche Städte oder Märkte als obrigkeitliches Recht besitzen, durch Versteigerung an die Meistbietenden zu verkaufen, oder von Zeit zu Zeit zu verpachten sind: bei welchen Versteigerungen gegen diejenigen, die die Jagdgerechtigkeit als Meistbietende erstanden haben, das Einstandsrecht nicht Platz greifen kann.

§. 9. Jedermann ist berechtigt, seinen Wald und Wiesen, nach der bestehenden Waldordnung zu benützen, und wird keinem Jäger gestattet, in den kaiserlichen Revieren zu grasen, Vieh zu weiden, oder sich das sogenannte Prosholz zuzueignen.

§. 10. Auch in Ansehen des Viehtriebs in die Wälder und Auen verbleibt es bei dem, was hierüber in der Waldordnung bereits vorge-

geschrieben ist. Zum Holzglauben aber haben die herrschaftlichen Förster den armen Unterthanen die Waldbezirke auszuzeichnen, und in der Woche eigene Tage zu bestimmen, außer welchen nicht nur das Holzglauben nicht zu gestatten, sondern auch unter diesem Vorwande niemand im Walde zu dulden ist.

§. 11. Die Kreisämter haben darauf zu sehen, daß die Jagdinhaber das Wild zum Nachtheile der allgemeinen Kultur nicht übermäßig hegen; und sollen diejenigen, bei denen sie einen zu großen Anwachs des Wildstandes wahrnehmen, nach der bereits bestehenden Vorschrift ohne Rücksicht zur verhältnismäßigen Verminderung desselben anhalten.

§. 12. Jeder Grundeigenthümer ist befugt, seine Gründe, sie mögen in oder außer den Waldungen und Auen seyn, wie auch seine Waldungen und Auen mit Planken oder Zäunen, von was immer für einer Höhe oder mit aufgeworfenen Gräben gegen das Eindringen des Wildes, und den daraus folgenden Schaden zu verwahren. Doch sollen solche Planken, Zäune und Gräben nicht etwa zum Fangen des Wildes gerichtet seyn. Auch sind bei Gegenden an Wässern alle 500 Schritte in den Planken oder Zäunen Thore zu machen, damit bei großer Anschwellung des Wassers sich das Wild durch dieselben retten könne.

§. 13. Jedermann ist befugt, von seinen Feldern, Wiesen und Weingärten das Wild auf was immer für eine Art abzutreiben. Sollte bei einer solchen Gelegenheit ein Wildstück sich durch das Sprengen verletzen, oder zu Grund gehen, so ist der Jagdinhaber nicht berechtigt, dafür einen Ersatz zu fordern.

§. 14. Auf Saaten, angebauten Grundstücken von was immer für einer Art, und vor geendigter Weinlese in Weingärten, ist weder den Jagdinhabern, noch den Jägern erlaubt, unter was immer für einem Vorwande zu jagen, zu treiben, oder mit einem Vorstehbunde darauf zu suchen, selbst nicht unter dem Vorwande, den Eiern und Nestern von Fasänen und Rebhühnern nachzusehen.

Wenn ein Jagdinhaber dieses Verbot selbst übertritt, ist er mit 25 Dukaten zu bestrafen, welche das Kreisamt einzutreiben, und demjenigen, auf dessen Grund die Uebertretung geschehen ist, zuzustellen hat.

Die gemeinen Jäger aber sollen mit dreytägigem Arreste bei dem Richter der Gemeinde bestraft werden.

§. 15. Alle Wildschäden, sie mögen in landesfürstlichen oder Privatjagdbartheiten, an Feldfrüchten, Weingärten oder Obstbäumen geschehen, müssen den Unterthanen nach Maaß des erlittenen Schadens sogleich in Natura, oder in Geld vergütet werden.

Daher alle dergleichen Beschädigungen zur Zeit, da sie noch sich

bar sind, und beurtheilt werden können, der Obrigkeit anzuzeigen sind. Die Obrigkeit hat alsdann durch unpartheyische Männer aus der nämlichen oder nächsten Gemeinde den Schaden schätzen zu lassen, und um dessen Befichtigung bei dem Kreisamte anzulangen.

Zu dieser Befichtigung hat das Kreisamt, bei Landesfürstlichen Jagdbarkeiten den nächsten kaiserlichen, bei Privatjagdbarkeiten den Jäger der Herrschaft dieses Bezirkes beizuziehen, den Betrag des Schadens zu bestimmen, und diejenigen, welche die Vergütung zu machen haben, zur Bezahlung anzuhalten.

§. 16. Ueberhaupt soll die Jagdgerechtigkeit nicht verhindern, daß zur Beförderung der Landeskultur jederman, der in einem landesfürstlichen oder Privatwildbanne Gründe besitzt, dieselben unbeschränkt genießen, folglich darauf Wohnungen und Wirthschaftsgebäude erbauen, die Wiesböden von Unkraut und Dornen reinigen, ohne alles Hinderniß abmähen, und sein Vieh darauf zur bestimmten Zeit weiden könne.

Nur dürfen bei dieser Benützung des Grundes weder die Waldordnung, noch die Polizei- und Sicherheitsgesetze übertreten werden.

Daher muß jederzeit, wenn einzelne Hütten, Häuser oder andere Gebäude in Auen, Waldungen, oder andern von Dörfern entfernten Ortschaften errichtet werden sollen, der ohnehin bestehenden Verordnung gemäß, die Bewilligung durch das Kreisamt eingeholt werden.

§. 17. Hingegen sollen auch die Eigenthümer der Jagdbarkeit gegen alle Beeinträchtigungen ihrer Rechte geschützt, und, da die Wilddieberei und Raubschießen in so mancher Beziehung selbst der öffentlichen Sicherheit gefährlich ist, derselben auf alle Art vorgebaut werden.

In dieser Absicht können Hunde, welche in einem Walde oder Felde jagen, von den Jägern des Jagdinhabers erschossen werden. Nur sind darunter diejenigen Hunde nicht verstanden, welche die Hüter zur Abtreibung des Wildes zu halten berechtigt sind.

§. 18. Niemand darf in einem fremden Wildbanne, ausser auf der Strasse oder dem Fußsteige bei der Durchreise, sich mit einem Gewehre oder Fang- und Hekhund betreten lassen.

Die Uebertreter dieses Verbots sollen eingezogen, und bestraft werden.

§. 19. Wer ein Wild findet, welches sich selbst gespießt oder sonst beschädigt hat, und zu Grund geht, kann sich dasselbe keineswegs zueignen, sondern hat dem Jagdinhaber davon die Anzeige zu machen.

§. 20. Ueberhaupt ist fremdes Wild, von was immer für einer Gattung, fangen oder schießen, wie die Entfremdung jedes andern Eigenthums ein Diebstahl.

Die Wildschützen sollen daher wie andere Diebe betrachtet, von den ihnen vorgesetzten Gerichten nach den Kriminalgesetzen behandelt, und, je nach dem das gestohlene Wild an Werth beträgt, nach dem das Ver-

brechen öfters wiederholt, oder dabei Gewaltthätigkeiten verübet, und Schaden verursacht worden, bestraft werden.

§. 21. Wer überführt wird, einen ihm bekannten Raub- oder Wildschützen verhehlt, oder demselben Aufenthalt gegeben zu haben, soll wie der Wilddieb selbst eingezogen, und dem Gerichte überliefert werden.

§. 22. Gleichfalls soll derjenige, der wesentlich von einem Wildschützen Wildpret gekauft zu haben, überzeugt wird, gestraft werden.

§. 23. Wer hingegen einen Wildschützen entdeckt, erhält 12 Gulden zur Belohnung, welche der Jagdinhaber zu bezahlen hat.

§. 24. Der Einbringer eines Wildschützen erhält 25 Gulden zur Belohnung, welche Taglia gleichfalls die Jagdinhaber zu bezahlen haben, denen entgegen auch die Geldstrafen, welche dem Uebertreter der Jagdgesetze in ihrem Bezirke zuerkannt werden, anheimfallen.

Bei dem Bauerstande haben jedoch keine Geldstrafen, sondern nur körperliche statt.

§. 25. Wenn in einem Wildbanne ein bewaffneter Wildschütz auf Zurufen der Jäger sich nicht ergiebt, sondern zur Wehre stellt, so ist ihnen erlaubt, ihrer Selbsterhaltung wegen, auf denselben zu schießen.

§. 26. Uebrigens wird allen Obrigkeiten zur vorzüglichen Pflicht gemacht, diejenigen, welche unbefugt einem Wilde nachstellen, solches fangen, oder schießen, auszuforschen, als Diebe einzuziehen, und dem Gerichte zu übergeben.

§. 27. Bei gegründetem Argwohne also, daß ein Wild unerlaubter Weise gefällt worden, werden die Jagdinhaber angewiesen, sich an die Ortsobrigkeiten oder Richter zu wenden, damit diese, die zur Auffindung des corporis delicti allenfalls nöthige Untersuchung in den Häusern vornehmen. Den Jagdinhabern selbst aber wird eine eigenmächtige Nachsuchung, es sey durch sich oder ihre Jägerey, durchaus untersagt.

§. 28. Die Jagdinhaber stehen in dieser Eigenschaft, und in Fällen, die in gegenwärtiges Jagdgesetz einschlagen, unter den Kreisämtern, in Justizfällen aber unter ihrer ordentlichen Rechtsbehörde.

§. 29. Im Allgemeinen aber haben über die Beobachtung dieses Jagdgesetzes die Regierung, Kreisämter, Obrigkeiten und Dorfrichter zu wachen, und die Uebertreter, nach Beschaffenheit der Umstände zu bestrafen.

§. 30. Daher auch unser Oberstjägermeisteramt künftighin keine Jurisdiction über Privatjagden auszuüben, sondern allein die Oberaufsicht über unsere sämtlichen Jäger und Jagdbarkeiten zu führen, und bei diesen die genaue Beobachtung der Jagdgesetze zu besorgen haben wird.

Begeben in unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 28. Februar 1786.

Wildschadens-Vergütungen. Der von den Hasen in Kraut-Obst- und in Weingärten, dann in Safranfeldern angerichtete Schaden soll, wenn darüber geklagt wird, abgeschätzt, und von dem Jagdeigenthümer vergütet werden; dagegen ist der in den übrigen Feldfrüchten durch die Hasen bei einem gleichmäßig vertheilten Hasenstande entstandene Schaden nicht zu vergüten; — daher sollen die Kreisämter darauf sehen, daß das Hegen der Hasen in gehörigen Schranken gehalten werde; — Wenn sich die Jagdinhaber weigern, den übermäßigen Hasenstand zu vermindern, soll die Anzeige an die Regierung gemacht werden, um das Abschieten der Hasen zu bewerkstelligen, wobei auch die Jagdinhaber zu einer Geldstrafe und Schadenersatz zu verhalten wären. Auch ein durch die übermäßige Hegung der Hasen in Feldfrüchten entstandener Schaden, der sich ohne Widerspruch beweisen läßt, muß von dem Eigenthümer der Jagdbarkeit ersetzt werden. Dahin gehört z. B. wenn sich der größere Theil der Hasen eines Jagdbezirkes auf einen einzelnen mit einem für diese Thiere sehr anlockenden und auf den umliegenden Gründen nicht bepflanzten Futter, gebauten Grunde versammeln, und den Grund stärker als die übrigen beschädigen sollten; oder wenn eine eingeschlossene Menge Hasen gählings auskommen. — Bei Abschätzung von Wildschäden von was immer für Art soll dem Befund der Kreisämter überlassen werden, Bauern oder benachbarte Wirthschaftsbeamte, oder beide, als Schätzleute zu wählen. Hofdekret vom 28. Julius 1796. Regierungsdekret vom 6. September 1796.

Unterthans-Beschwerde-Patent. — Wir Joseph der Zweite von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, ꝛc. entbieten Unseren gesammten treuehorsaamsten Ständen, grundobrigkeitlichen Beamten, Ortsrichtern, Geschwornen und übrigen Unterthanen in Böhmen, Galizien, Lodomerien, Mähren, Schlesien, Oesterreich unter- und ob der Enns, Steyermark, Kärnten, Krain, Auschwiz, Zator, Görz, Gradiska, Triest, und den Vorlanden unsere Landesfürstliche Gnade, und geben euch hiemit zu vernehmen: wie nach Wir über die Art und Weise wie die Beschwerden, und Strittigkeiten der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten behandelt, und wie beide Theile ihr vermeintliches wechselseitiges Recht bei Unseren Kreisämtern, Länderstellen, und endlich bei Uns selbst zu suchen befugt sind; Unsern ernstlichen Willen und Befehl zur allgemeinen Richtschnur, und gehorsamsten Nachachtung in folgenden gnädigst kund gemacht haben wollen.

§. 1. Wenn ein Unterthan an seine Grundobrigkeit eine gerechte Forderung zu stellen, oder durch eine von der Obrigkeit, oder ihren Beamten und Dienern an ihn gestellte Forderung gekränkt zu seyn vermeinet, hat er vor allen sich bei seiner Obrigkeit zu melden, und von selber gültliche Abhilfe anzufuchen.

§. 2. Jede Klage des Unterthans, in welcher nicht gezeiget ist, daß diese Anmeldung bey der Obrigkeit geschehen, ist zu verwerfen, und der Unterthan an die Vorschrift dieses Gesäzes anzuweisen.

§. 3. Diese Anmeldung der vermeintlichen Beschwerde hat auf der obrigkeitlichen Kanzley an einem Amtstag zu geschehen; daher jede Obrigkeit von nun an wenigstens in jeder Woche einen eigenen Amtstag halten, und selben den Unterthanen kund machen solle.

§. 4. Außer dem Amtstag ist die Obrigkeit nicht schuldig, die Anmeldung einer Beschwerde anzuhören, außer die Beschwerde wäre so geartet, daß bey der mindesten Verzögerung die Beschaffenheit der Sache nicht mehr gründlich erhoben werden könnte; oder, daß dem Unterthan ohne alsogleich erfolgender Abhilfe ein unwiederbringlicher Schaden zugeinge.

§. 5. Die Anmeldung der Beschwerde hat folgendermassen zu geschehen: a) daß nämlich der Unterthan auf der obrigkeitlichen Kanzley erscheine, daselbst in Gegenwart der ohnehin bey jedem Amtstage anwesenden Richter, oder Geschwornen ohne Ungefüg, und mit aller Bescheidenheit, mündlich oder schriftlich beybringe; was er an seine Obrigkeit für ein Recht suche, oder von welcher obrigkeitlichen Forderung er

befreyet zu seyn verlange. h) Daß er die zur Behauptung, oder Vertheidigung seines Rechts dienende Urkunden, und Zeugen mitbringe, und zwar die Zeugen zur ordentlichen Vernehmung darstelle, die Urkunden aber im Original vorweise; und wenn er selbe aus den Händen zu geben Bedenken hätte, die Abschriften hievon, die er sich vorläufig bezuschaffen hat, falls sich die Urkund nicht etwann schon in der obrigkeitlichen Kanzley befände, einlege.

§. 6. Die Obrigkeit ist schuldig, die angebrachte Beschwerde des Untertans, die ausgenommenen Aussagen der Zeugen, bey denen jedoch niemals ein Eid einzuschreiten hat, die aus Urkunden gezogenen Behelfe in ein ordentliches Protokoll getreulich einzutragen, und wenn die Anmeldung der Beschwerde vollendet ist, dem Untertan das Protokoll vorzulesen, auch selbes vom Untertan selbst, und zweyen der anwesenden Richtern, oder Geschwornen unterfertigen zu lassen.

§. 7. Wäre ein Untertan des Schreibens nicht kündig, so solle ein anderer der Anwesenden dessen Namen unterschreiben; der Untertan aber mit einem ihm gewöhnlichen Handzeichen bestätigen, daß die Unterfertigung seines Namens mit seinem Vorwissen, und seiner Einwilligung geschehen seye, welches auch in allen Fällen, wo es auf die Unterschrift eines Untertans ankommt, zu beobachten seyn wird.

§. 8. Ueber die solchergestalten geschehene Anmeldung der Beschwerde hat die Obrigkeit derselben Beschaffenheit in reife Erwägung zu ziehen, und wenn sie dieselbe gegründet erachtet, dem Untertan die ungesäumte Abhilfe zu verschaffen. Die Art der Abhilfe aber ist in das Protokoll einzutragen, und dem Untertan mittelst Erledigung seiner schriftlichen Klage, oder mittelst Ertheilung eines schriftlichen Bescheides zu bedeuten.

§. 9. Wäre aber die Beschwerde des Untertans nicht gegründet und also zur obrigkeitlichen Abhilfe nicht geeignet, so ist dem Untertan an den nach acht Tagen folgenden Amtstag, oder wenn die Beschwerde von wichtigerer Erwägung, und also geartet ist, daß etwann von den obrigkeitlichen Beamten die Belehrung und Weisung der abwesenden Obrigkeit eingeholet werden müßte, längstens binnen 30 Tagen der schriftliche Bescheid durch den Ortsrichter gegen Empfangschein zustellen zu lassen, und sind in diesem Bescheide die Ursachen, wegen welchen der Beschwerde nicht statt gegeben worden, klar und deutlich auszudrücken.

§. 10. Der Untertan hat also nach dem Tag der Anmeldung annoch durch 30 Tage den obrigkeitlichen Bescheid ruhig abzuwarten, und inzwischen sein Recht auf keine andere Art zu suchen, auch der obrigkeitlichen Forderung gegen der ihm bey künftig etwann entdeckten Ungrund obnehin zustatten kommenden Entschädigung Folge zu leisten, und eben so ist der Untertan den erhaltenen obrigkeitlichen Bescheid, wenn er sich andurch auch wirklich gekränkt zu seyn erachtet, in gleicher Art zu vollziehen schuldig.

§. 11. Sollte aber der Unterthan in gleichermählter 30 tägigen Zeitfrist auf seine Beschwerde den obrigkeitlichen Bescheid nicht erhalten, oder sich durch den erhaltenen Bescheid wie immer gekränkt achten, so sehet ihm frey, von der Obrigkeit eine getreue Abschrift des Anmeldeungsprotokolls anzuverlangen, die ihm dann auch unweigerlich, und binnen 24 Stunden, aber nicht später, zu ertheilen ist. Da anber der Unterthan die Protokollsabschrift anverlangt zu haben vorgeben könnte, ohne daß solches wahr seye; oder auch der Beamte das wirklich geschene Anverlangen abläugnen könnte; so hat der Beamte dem Unterthan mit wenigen Worten ein Zeugniß, daß das Protokoll anverlangt worden, zu geben, oder wenn der Beamte es zu geben verweigerte, der klagende Unterthan, der diese Abschrift jedesmal in dem Amte verlangen soll, sich von zweien gegenwärtigen wohlverhaltenen Männern ein schriftliches Zeugniß, daß er es verlanget, geben zu lassen, um sich mit diesem in das Kreisamt zu verfügen, welchem obliegen wird, der Obrigkeit anzubefehlen, das Strittige von dem Kläger bis zum Ausgang der Sache nicht zu fordern.

§. 12. Mit dieser Protokollsabschrift hat sich der Unterthan zu dem Kreisamte zu verfügen, die zur Erweisung seiner Kränkung, oder zur Widerlegung der obrigkeitlichen Entscheidungsgründen diensamen Belegen an Urkunden und Zeugenschaften mitzubringen, und die eigentliche Beschaffenheit seiner Beschwerde ordentlich vorzustellen.

§. 13. Sobald nun eine derley Beschwerde, oder Klage bey dem Kreisamte angebracht wird, so hat dasselbe, in soweit, als neue Umstände vorkommen, die in dem Anmeldeungsprotokolle entweder gar nicht, oder nicht hinlänglich erörtert sind, alle diese Umstände mit ihren Beheßen in ein ordentliches von dem Unterthan zu unterfertigendes Protokoll pünktlich aufzunehmen, solche gehörig auseinander zu setzen, den eigentlichen Grund der Klage sorgfältig zu erheben, und zu bestimmen, und wann selbe in Facto beruhet, die mit zur Stelle gebrachten Urkunden nachzusehen, und Abschriften davon zu den Akten zu nehmen, die Zeugen gehörig zu vernehmen, überall das Begehren des Unterthans genau und deutlich zu bestimmen; überhaupt aber dieses Protokoll dergestalten abzufassen, daß der Unterthan sich nicht erst des Beystandes eines Advokaten, oder sonstigen Rechtsfreundes, als welche davon gänzlich ausgeschlossen werden, gebrauchen dürfe.

§. 14. Findet das Kreisamt sonach die Beschwerde widerrechtlich, und ungegründet zu seyn; so hat dasselbe sich alle Mühe zu geben, den Beschwerfführer davon zu überzeugen, und ihm die Folgen eines so muthwilligen Processes vorzuhaltten.

Bestehet aber der Beschwerfführer gleichwohl auf der ordentlichen Ausführung seiner angebrachten Klage, so solle solche angenommen, und nach gegenwärtiger Vorschrift fortgesetzt, jedoch, wenn es mehrere Unterthanen, oder ganze Gemeinden betrefete, den erschienenen Deputirten

eine Abschrift des Protokolls, in welchem alle ihnen geschehene Vorhaltungen genau enthalten sind, mitgegeben, und die Sache mit den übrigen ihrer Gemeinde zu überlegen, nachdrücklich empfohlen werden.

§. 15. Wird hingegen die Beschwerde gegründet, und zur gehörigen ordentlichen Verhandlung geeignet, jedoch noch ein- und anderes zur vollkommenen Aufklärung der Sache erforderlich zu seyn befunden; so muß das Kreisamt dem Unterthan umständlich bedeuten, was er zur gänzlichen Erörterung der Sache annoch zu thun habe, zum Bepspiele: daß er bey diesem, oder jenem Punkte, wo er noch mit keinen Beweismitteln versehen ist, sich darum bewerben, und solche binnen kurzer vom Kreisamte jedesmal nach Umständen zu bestimmenden Zeitfrist herbeyschaffen, auch was etwa sonst noch zur Auseinandersetzung des Facti nöthig ist, nachtragen solle, welche Verbescheidung nicht allein dem Unterthan schriftlich mitgegeben, sondern auch vom Kreisamte umständlich erklärt, und so viel als möglich, begreiflich gemacht werden muß.

§. 16. Wenn nun solchergestalten die Beschwerde des Unterthans vollkommen instruiert ist, so hat das Kreisamt der Obrigkeit die instruirte Klage zuzufertigen, und selbe ausdrücklich anzuweisen, daß sie sich auf alle Gegenstände bestimmt, und deutlich zu äußern, auch wo dergleichen nöthig seyn könnte, auf den Gegenbeweis gehörig vorzubereiten, somit die Urkunden, und Zeugen beyzubringen haben werde; zu welchem Ende beeden Theilen Tag und Stund zum Verhör zu bestimmen seyn wird.

§. 17. Bey diesem Verhör hat das Kreisamt vor allem auf eine genaue deutlich und hinlänglich bestimmte Aeußerung der beklagten Obrigkeit zu dringen; was von der Beschwerde, und den dabey zum Grunde liegenden Thatsachen zugestanden, und was davon geläugnet wird, Punkt für Punkt sorgfältig auseinander zu setzen, auf die Einwendung der Obrigkeit den beschwerführenden Unterthan mit seiner Antwort zu hören, und alles dergestalt einzuleiten, daß der wahre und eigentliche Stand der Sache deutlich zu entnehmen, was Liquid, und was noch zu beweisen ist, hinlänglich ausgemittelt, und das Kreisamt selbst die ganze Sache vollständig zu übersehen im Stande seyn möge.

§. 18. Das über diese Verhörsverhandlung aufgenommene ausführliche Protokoll ist sofort beeden Theilen, wie auch den sonst etwann dabey vernommenen Personen, in so weit es solche betrifft, vorzulesen, auch nöthigen Falls zu verdolmetschen, und, wenn keiner der darunter betroffenen Theilen etwas dabey zu erinnern findet, von solchen unterfertigen, oder von denen, die nicht schreiben können, auf gehörige, und bereits vorgeschriebene Art unterzeichnen zu lassen.

§. 19. Da es bey dieser Instruktion der Sache lediglich auf Eruirung des Facti ankommt, so hat das Kreisamt sich an die sonst gewöhnliche Zahl der Sätze, und andere Prozeßförmlichkeiten gar nicht zu binden,

sondern dasselbe ist vielmehr schuldig und befugt, alles von Amtswegen anzuwenden, was die Sache ohne Umschweife in vollkommenes Licht zu setzen dienlich seyn kann.

§. 20. Es stehet daher dem Kreisamte frei, wenn in der Folge sich erhebliche Umstände hervorthun, die durch die Aussagen der Zeugen noch nicht hinlänglich ins Licht gesetzt sind, die Abhörung derselben über dergleichen Umstände zu wiederholen; sie, wenn sie einander in wesentlichen Punkten widersprechen, zu konfrontiren, und überhaupt alles zu veranlassen, wodurch die Wahrheit, und das eigentliche Factum gründlich und vollständig, dann in möglichster Kürze erläutert werden mag.

§. 21. Wenn daher bey einer solchen Sache die Beurtheilung von Kunstverständigen, z. B. Wasser- und Landbauverständigen, Feldmessern, Schätzleuten, &c. erforderlich ist, so müssen dergleichen Kunstverfahren ebenfalls beygezogen werden.

§. 22. Wenn alles dieses geschehen, muß das Kreisamt zwischen den Partheyen ein gütliches Abkommen ernstlich versuchen, denenselben die Lage der Sache, und die aus der Fortsetzung ihrer Klagen entstehende Folgen wohl begreiflich machen, vorzüglich aber demjenigen Theil, welcher vermög der vorläufigen Instruirung die wenigste Hoffnung auszulangen für sich hat; den ungewissen und bedenklichen Ausgang des Prozesses, die hierbei immer unvermeidliche Kosten, und Versäumniß insbesondere vorstellen; der Billigkeit, und beider Theile Konvenienz, soviel, als möglich, gemäße Vergleichungsvorschläge machen, und solchergestalt die strittigen Punkten, wo nicht ganz, wenigstens zum Theil gütlich abzumachen sich anzelegen seyn lassen.

§. 23. Wenn kein gütliches Abkommen zu erreichen ist; so hat das Kreisamt in jenen Fällen, in welchen der Untertban hauptsächlich, und zwar bloß als Untertban wider seine Herrschaft, als Herrn klaget, mithin, wenn derley Beschwerden das Kontributionale, oder sonstige Landesanlagen an Geld, Borspann, Rekrutirung, Transporten, Naturalienlieferungen und Bönifikationen, oder sonstige Katastralangelegenheiten betreffen; ferner alle Klagen, die wegen Roboten, und andern patent- und generativen widrigen Erzeugen entstehen; unverzüglich salvo recursu an die politische Landesstelle zu entscheiden, und zu sprechen, dem Untertban diesen seinen Spruch, welcher ganz kurz die Wesenheit der Klage, und die darüber geschöpfte Erkenntniß, nicht minder die mit selber etwan verknüpfte Strafe zu enthalten hat; beim Kreisamte selbst bekannt zu machen, und abschriftlich zu behändigen, auch unter einem selben zu befragen: ob er sich bei dieser Erkenntniß beruhigen wolle, oder was er noch dagegen zu erinnern habe, mit dem Bedeuten: daß er seine dießfällige Gravamina oder gleich, oder längstens binnen 14 Tagen ad Protocolum anzeigen solle.

§. 24. Erachtet sodann der Untertban durch den kreisämtlichen Spruch

noch ganz, oder zum Theil beschwert zu seyn und sein vermeintliches Recht weiter suchen zu müssen; so hat derselbe auch entweder gleich, oder binnen der auf den kreisämtlichen Spruch angemerkten Zeitfrist sein diesfälliges Gesuch samt den Ursachen, warum er sich durch den kreisämtlichen Bescheid beschweret zu sein glaubet, bey dem Kreisamte schriftlich, oder mündlich beyzubringen; Gleichwie auch der Obrigkeit, im Falle sie sich durch den kreisämtlichen Spruch beschwert zu seyn erachtet, der weitere Rekurs bevorstehet.

§. 25. Dieses Anmelden, und die Gravamina, dann was etwann zu deren Unterstützung vorläufig angeführet wird, hat das Kreisamt in ein ordentliches Protokoll aufzunehmen, auch, wenn dieselbe offenbar ungegründet, und muthwillig sind, dem anmaßlichen Rekurrenten seinen Unfug, und die daraus für ihn zu besorgenden neuen Weitläufigkeiten, Kosten, auch nach Umständen zu gewärtigende Bestrafung zu Gemüth zu führen, und wie alles dieses geschehen, umständlich ins Protokoll zu vermerken, und dieses Protokoll mit den Akten längstens binnen 14 Tagen an die Landesstelle einzubefördern.

§. 26. Die politische Landesstelle hat dergley an sie einlangende Rekursprotokolle, und Akten in wichtigen und verwickelten Fällen vorläufig dem Untertansadvokaten zu dem Ende, und mit dem Auftrage mitzutheilen, daß er binnen 14 Tagen mittelst eines einzureichenden Promemoria zu erklären habe: was er etwan zu Unterstützung deren von den Untertanen erhobenen Gravaminum in Facto zu erinnern, zu erläutern, oder nachzutragen finde, massen auf das punctum juris dabey gar nicht eingegangen werden darf.

§. 27. Findet die Landesstelle, daß in diesem Promemoria noch einz. und anderer erheblicher Umstand in facto vorgekommen, dessen nähere Aufklärung in die Entscheidung der Hauptsache einen Einfluß haben könnte, somit eine nochmalige nähere Untersuchung der Sache an Ort und Stelle erforderlich seye; so muß solche dem Kreisamte aufgetragen werden, und dieses hat die Sache eben so, wie in der ersten Instanz ad Protocollum von Amtswegen zu instruiren, in Gestalt einer Untersuchung, bei welcher von keiner Seite eine Dunkelheit, Zweifel und Ungewißheit übrig zu lassen ist, zu verhandeln, und ein gültliches Abkommen zwischen beeden Theilen nochmal ernstlich zu versuchen, sonach aber das aufgenommene Protokoll an die Landesstelle einzusenden.

§. 28. Wenn dieses Protokoll einkommet, hat die Landesstelle oder das getroffene, und billig findende gültliche Abkommen zu bestätigen; oder über die nunmehr vollkommen erörterte Sache zu sprechen, und wird mit Kundmachung der von der Landesstelle geschöpften Erkenntniß es eben so, wie mit dem kreisämtlichen Spruch gehalten; daher denn auch das Kreisamt die Partheyen von den ihnen annoch durch eine zweimonatliche Zeitfrist offenstehenden Rekurs an uns selbst, zugleich aber auch von

den dabey in Erwägung zuziehenden Bedenklichkeiten umständlich unterrichten muß.

§. 29. Die Anmeldung des an Uns selbst nehmenden Rekurses wird zwar auf eben die Art, wie an die Landesstelle aufgenommen, und Unser Landesfürstliche Entscheidung wird eben so, wie die vorigen zur Publikation gebracht; nur ist dabey den Unterthanen auch jedesmal besonders anzudeuten, daß sie bey dem, was diese festsetzt, nunmehr schlechterdings beruhen; den ihnen nochmals zu erklärenden Entscheidungen in allen Stücken genaue Folgen leisten, und sich alles fernern Querulirens bey schwerer Strafe enthalten müssen.

§. 30. Es verstehet sich von selbst, daß die Stellen dergleichen Erkenntniße möglichst zu beschleunigen, und bei deren Fassung alle nur ersinnliche Deutlichkeit und Bestimmung anzuwenden haben.

§. 31. Ein gleiches ist auch von den von denen Kreisämtern errichteten Vergleichen zu verstehen, als welche nicht weniger so deutlich, bestimmt, und umständlich als möglich, gefaßt werden, und die Kreisämter nicht etwann durch zweydeutige und auf Schrauben gesetzte Ausdrücke, und Erklärungen die Partheyen zu Vergleichen induciren müssen; manßen daraus im Kurzen neue Beschwerden, und Prozeße, welche alsdenn mit desto größerer Verbitterung geführt werden, unfehlbar zu entstehen pflegen.

§. 32. Um nun aber auch in Ansehung jener Gegenstände, und Klagen der Unterthanen, welche nicht unter der Eigenschaft, als Herr und Unterthan entstehen, und den Nexum subditelae nicht betreffen; wenn nämlich ein Herr von seinem Unterthan, oder der Unterthan von seinem Herrn etwas kauft oder verkauft, etwas in Bestand nimmt, oder verlasset, leihet oder zu leihen nimmt; ferner in Waisen-Curatel-Testaments und anderen derlei Strittigkeiten, und endlich auch in Fällen, wo die Strittigkeiten zwar ex Nexu subditelae entstehen; wobei es jedoch nicht um die Erörterung des Facti, sondern des Rechts zu thun ist, z. B. wenn es um eine Robot, einen Zins, oder was immer für eine anderweite Schuldigkeit zu thun ist, welche sich auf ein Urbarium, eine Handfeste, ein Privilegium gründet, dessen Gültigkeit aber von einem oder andern Theile widersprochen wird, folglich deren Entscheidung den Kreisämtern nicht, sondern den ordentlichen Gerichtsstellen zustehet; die daher auch, sobald sie dahin gelangen, nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung behandelt werden müssen. Um also für derlei Fälle das Erforderliche zu verfügen, so verstehet sich von selbst, daß auch in Betreff dieser Klagen und Beschwerden die Kreisämter auf gleiche Art fürzugehen, nach vollkommen aufgeklärter Sache ein gütliches Abkommen zu versuchen, bei dessen Nichterreichung aber das zu Stand gebrachte Protokoll binnen den nächsten 8 Tagen an den in der Hauptstadt eines jeden Landes aufgestellten Unterthans-Advokaten gegen Recepisse zur Amts-

handlung einzusenden, und beide Theile hievon unter einem zu verständigen haben.

§. 33. Beyneben hat das Kreisamt auch für den Fall, daß entweder gar kein obrigkeitlicher Bescheid ertheilet worden, oder daß das Kreisamt den ertheilten für den Untertan allzu beschwerlich erachtete, mit Rücksicht auf den vor der angemeldeten Beschwerde bestandenen Besitzstand ein solches Provisorium zu treffen, damit keinem Theile bis zum rechtlichen Austrage der Sache ein unwiederbringlicher Schaden zugehe.

§. 34. Findet der Untertansadvokat in dem eingesendeten Protokoll den Gegenstand der Strittsache zur Einreichung orientlicher Klage noch nicht hinlänglich erörtert, oder die Besprechung mit dem Untertan selbst unumgänglich nöthig; so hat er sich zu Ueberkommung der dießfälligen Nachträge, oder zu Anweisung des Untertans zur persönlichen Besprechung unmittelbar an das Kreisamt zu verwenden, welches ihm die Nachträge mit möglichster Beförderung zu verschaffen, oder den Untertan selbst zuzuweisen hat.

§. 35. Ist dagegen in dem eingesendeten Protokoll Alles erschöpft; so hat der Untertansadvokat längstens binnen 8 Tagen nach erhaltenem kreisämtlichen Protokoll bey der Gerichtsbehörde seine Klage nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung einzureichen, und ist über derley Klagen, so wie über jede andere Klage der Ordnung nach zu verfahren. Fände aber der Untertansadvokat die Klage des Untertans ganz ohne Grund; so solle er die Ursachen, warum er zu klagen sich nicht getraue, der Landesstelle anzeigen: diese hat den Fiscum darüber zu vernehmen, und wenn derselbe nebst der Landesstelle die Klage ganz unbillig fände, solches dem Untertan zu erkennen zu geben, diesem aber frey zu lassen, sich wegen dieser Abweisung an die Hofstelle verwenden zu mögen.

§. 36. Der Untertansadvokat hat zwar den Untertan der erfolgten Erkenntnissen durch das Kreisamt verständigen zu lassen; doch hat er, so lang noch ein weiterer Rekurs nach Vorschrift der Gerichtsordnung offen stehet, selben ohne Anfrage bey dem Untertan gleich von selbst zu ergreifen, und auf die zu Prosequirung des Rekurses bestimmte Frist den Bedacht zu nehmen; zugleich aber immer den Untertan zu befragen: ob er mit der erfolgten Erkenntniß sich befriedige, oder aber die Sache durch weitem Rekurs zu betreiben finde; wo dann der Untertan jenen Falls, als er die Folgen seines Entschlusses etwann nicht recht eingesehen hätte, noch immer darüber eines bessern belehret werden kann.

§. 37. Wenn der Untertan mit Außerachtlassung gegenwärtiger Vorschrift, und Ordnung sein Recht suchen will, ist er nicht zu hören, und wenn er nur um Absprünge zu suchen, und Unsere Stellen, oder Uns selbst zu behelligen, außer seinem Kreise sich begehete, ist er nach Umständen auch noch zu bestrafen.

